Preisblatt 4 – Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV

wesernetz
Ein Unternehmen von swb

wesernetz Bremerhaven GmbH
Gültig ab 01.01.2026 – 31.1.12.2026
Stand: 15.10.2025

1. Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (Stand 30.09.2025)

Für die nachfolgenden Entnahmestellen liegt eine Anzeige über individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV bei der Bundesnetzagentur vor.

Marktlokation des Letztverbrauchers	Netzebene
51384484741	NS
51384613647	MS
51384768385	MS
51385381855	MS
51385638082	MS
51385638660	MS
51385374438	MS

2. Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV (Stand 30.09.2025)

Marktlokation des Letztverbrauchers	Netzebene
Keine Kunden	–

3. Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Stand 30.09.2025)

Für die nachfolgenden Entnahmestellen wurden individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV festgelegt, die sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel der entsprechenden Netz- oder Umspannebene unter Beachtung der in § 4 StromNEV dargelegten Grundsätze orientieren.

Die individuellen Entgelte wurden der Bundesnetzagentur im Rahmen der Verprobung gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV angezeigt. Die Entnahmestellen werden bezüglich ihres Entgeltes so gestellt, als seien sie direkt an die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen.

Das Netzentgelt setzt sich zusammen aus den in den Preisblättern 1, 2 und 3 veröffentlichten Netzentgelten, Entgelten für Messstellenbetrieb sowie den Sonderentgelten, zuzüglich der nachfolgend genannten individuellen Netzentgelte.

Dies betrifft folgende Marktlokationen:

Marktlokation	Individuelles Netzentgelt EUR pro Jahr
Keine Kunden	–

vorläufig

Hinweis: Alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

4. Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, ein individuelles Netzentgelt anzubieten. Das Netzentgelt besteht abweichend von § 17 Absatz 2 nur aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt, wobei der Netzbetreiber die Gleichzeitigkeitsfunktion des oberen Benutzungsdauerbereichs nach Anlage 4 anwendet und den Jahresleistungspreis auf den Anteil der entnommenen Strommenge reduziert, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Der Anteil nach Satz 2 ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen. Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach Absatz 2 Satz 1 darf das individuelle Netzentgelt für Letztverbraucher nach Satz 1 nicht weniger als 20 Prozent des nach Satz 2 ermittelten Jahresleistungspreises betragen.

Vorläufig

Hinweis: Alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.